Donnerstag, 25. März 2021

P9_TA(2021)0097

Kohäsionspolitik und regionale Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 über die Kohäsionspolitik und regionale Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel (2020/2074(INI))

(2021/C 494/03)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 3 und 21, auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 4, 11, 173 bis 178, 191 und 194, sowie auf das Protokoll Nr. 28 zu den Verträgen über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,

— unter Hinweis auf das auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) am 12. Dezember 2015 in Paris angenommene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2, in denen die lokalen, subnationalen und regionalen Dimensionen des Klimawandels und der Klimaschutzmaßnahmen anerkannt werden,

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, und auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal" (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum Klimawandel — eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ([4]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020 zum Klimawandel,

— unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) über die Auswirkungen einer Erderwärmung um 1,5 °C, seinen fünften Sachstandsbericht (AR5) und seinen dazugehörigen Synthesebericht, seinen Sonderbericht über Klimawandel und Boden und seinen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,

— unter Hinweis auf die am 20. Dezember 2020 veröffentlichte Indikatorenbewertung der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „Economic losses from climate-related extremes in Europe" (Volkswirtschaftliche Verluste infolge von Klimaextremen in Europa),

— unter Hinweis auf das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten", den Vorschlag der Kommission für das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 und seine Zukunftsvorstellungen bis 2050,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ([5]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 4. März 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080),

([1]) ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 116.
([2]) Angenommene Texte, P9_TA(2019)0078.
([3]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.
([4]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.
([5]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. Januar 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020)0022) und auf ihren geänderten Vorschlag vom 28. Mai 2020 (COM(2020)0460),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (COM(2020)0453),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (COM(2020)0451),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ([7]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates ([8]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ([9]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates ([10]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 29. Mai 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU" (COM(2020)0403),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([11]),

— unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Cohesion Policy and Climate Change" (Kohäsionspolitik und Klimawandel) aus dem Jahr 2021,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2018 zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft ([12]),

— unter Hinweis auf Artikel 349 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof in seinem Urteil zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union vom 15. Dezember 2015 (verbundene Rechtssachen C-132/14 bis C-136/14), in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, spezifische und abweichende Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union zu erlassen,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 über die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020)0152),

---

([6]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.
([7]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.
([8]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.
([9]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.
([10]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281.
([11]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.
([12]) ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 40.

Donnerstag, 25. März 2021

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0034/2021),

A. in der Erwägung, dass der Klimawandel eine Herausforderung ist, die nicht an Grenzen Halt macht und auf der Ebene der Union sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sofortige und ambitionierte Maßnahmen erfordert, um die Erderwärmung auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und zu verhindern, dass es in großem Ausmaß zu einem Verlust an biologischer Vielfalt kommt; in der Erwägung, dass Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich sind, damit der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur im Vergleich zum vorindustriellen Niveau tatsächlich unter 2 °C gehalten wird, da Verluste an biologischer Vielfalt einen erheblichen Einfluss darauf und auch auf die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion haben dürften;

B. in der Erwägung, dass die Erde diesbezüglich höchstens einen Anstieg um 1,5 °C verkraften kann; in der Erwägung, dass laut dem im interinstitutionellen Bericht der EU mit dem Titel „Challenges and Choices for Europe — Global Trends to 2030" (Herausforderungen und Optionen für Europa — Weltweite Trends bis 2030) die Menschheit noch mehr Dürren, Überschwemmungen, extreme Hitze und Armut von Hunderten Millionen Menschen erleben wird, was wahrscheinlich den Tod der diesbezüglich am stärksten gefährdeten Menschen bedeutet und wodurch im schlimmsten Fall auf lange Sicht das Überleben der Menschheit aufs Spiel gesetzt werden könnte;

C. in der Erwägung, dass nach Angaben der Europäischen Umweltagentur (EUA) zwischen 1980 und 2019 durch klimabedingte Extreme in den Mitgliedstaaten des EWR wirtschaftliche Verluste in Höhe von schätzungsweise 446 Mrd. EUR verursacht wurden; in der Erwägung, dass dies 11,1 Mrd. EUR pro Jahr entspricht und die kumulativen deflationierten Verluste fast 3 % des BIP der untersuchten Länder entsprechen;

D. in der Erwägung, dass in aktuellen Studien festgestellt wurde, dass das Erderwärmungspotenzial von fossilem Erdgas (Methan — CH_4) wesentlich höher ist als bisher angenommen;

E. in der Erwägung, dass die Erderwärmung bereits im aktuellen Programmplanungszeitraum auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau ansteigen könnte und dass damit in Übereinstimmung mit den EU-Strategien zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, dem europäischen Grünen Deal, der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem VN-Übereinkommen von Paris sofortiges Handeln gegen den Klimanotstand notwendig ist;

F. in der Erwägung, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 sowohl eine große Chance als auch eine Herausforderung für die Union und ihre Mitgliedstaaten sowie für Regionen, Städte, lokale Gemeinschaften, Bevölkerung, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmen und Industrie darstellt; in der Erwägung, dass dessen ungeachtet zwischen den hochgesteckten klimapolitischen Zielen und der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft abgewogen werden muss, ohne dabei die Verwirklichung des 1,5- °C-Ziels zu gefährden;

G. in der Erwägung, dass die Verwirklichung dieses Ziels eine übergreifende Transformation der Gesellschaft in der Union und der Wirtschaft erfordert, da es in einigen Wirtschaftszweigen zu einem unumkehrbaren Produktionsrückgang bei gleichzeitigem Verlust von Arbeitsplätzen bei Wirtschaftstätigkeiten kommen wird, die auf der Erzeugung und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe beruhen, während sich in anderen Wirtschaftszweigen technologische Alternativen finden lassen dürften;

H. in der Erwägung, dass Nachhaltigkeit als ausgewogenes Konzept betrachtet werden sollte, bei dem nachhaltiges Wachstum, soziale Fortschritt und Umweltschutz vereint werden;

I. in der Erwägung, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 ([13]) eine Gesamtzielvorgabe von mindestens 30 % der insgesamt aus dem Unionshaushalt und dem Aufbauinstrument der Europäischen Union stammenden Ausgaben zur Unterstützung der klimapolitischen Ziele sowie eine neue jährliche Zielvorgabe für die biologische Vielfalt von 7,5 % ab dem Jahr 2024 vorsieht, wobei 2026 und 2027 ein Wert von 10 % erreicht werden soll;

J. in der Erwägung, dass Inseln, insbesondere kleine Inseln, und die Gebiete in äußerster Randlage die Gebiete der EU sind, die den Auswirkungen des Klimawandels am stärksten ausgesetzt und entsprechend gefährdet sind, und dass sie beim Übergang besondere und zusätzliche Herausforderungen bewältigen bzw. Kosten tragen müssen; in der Erwägung, dass die Regionen der Union vom Klimawandel und seinen zahlreichen Auswirkungen auf verschiedene Art und Weise mit

([13]) Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

unterschiedlichem Schweregrad und in verschiedenen Zeiträumen betroffen sind und die Steuerung des Übergangs in der Zukunft erhebliche Strukturveränderungen mit sich bringt; in der Erwägung, dass dies die Bürgerinnen und Bürger und die Arbeitskräfte deshalb in unterschiedlicher Art und Weise in Mitleidenschaft ziehen wird und nicht alle Länder gleichermaßen betroffen oder zu angemessenen Reaktionen in der Lage sein werden; in der Erwägung, dass bei der Ausarbeitung einer langfristigen Perspektive für ländliche Gebiete in der Union deutlich herausgestellt werden muss, dass eine Stärkung und Attraktivierung des ländlichen Raums als Wohn- und Arbeitsort erforderlich ist;

K. in der Erwägung, dass die Inseln, die Gebiete in äußerster Randlage und die Randgebiete über ein enormes Potenzial für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen aufweisen und strategische Versuchsräume für die Umsetzung innovativer politischer Maßnahmen und technischer Lösungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Energiewende, die Verringerung der CO_2-Emissionen und die Beschleunigung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft sind;

L. in der Erwägung, dass mit der Kohäsionspolitik nicht nur Investitionschancen geboten werden, um mithilfe der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) auf lokale und regionale Anforderungen zu reagieren, sondern auch ein integrierter politischer Rahmen bereitgestellt wird, um Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen der Union zu verringern und ihnen zu helfen, die zahlreichen Herausforderungen für ihre Zukunft zu meistern, unter anderem durch Umweltschutz, hochwertige Arbeitsplätze und eine faire, inklusionsgeprägte und nachhaltige Entwicklung;

M. in der Erwägung, dass die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede, deren Abbau das Hauptziel der Kohäsionspolitik ist, durch den Klimawandel und seine langfristigen Folgen noch verschärft werden könnten, und dass mit den klimapolitischen Maßnahmen der EU auch die Ziele der Kohäsionspolitik der EU unterstützt werden sollten;

N. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung von weniger entwickelten Regionen oder Gebieten mit naturbedingten und geografischen Nachteilen ist, die oft besonders stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind und über weniger Ressourcen für entsprechende Gegenmaßnahmen verfügen;

O. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik ein entscheidendes Instrument für einen gerechten Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist, bei dem niemand zurückgelassen wird; in der Erwägung, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von umweltpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels betroffen sein können; in der Erwägung, dass auch die Auswirkungen auf schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen geprüft werden sollten;

P. in der Erwägung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, aber auch andere relevante Interessenträger wichtige Akteure für die wirksame Durchführung der Kohäsionspolitik und für die Umsetzung einer wirksamen Reaktion auf die akute Bedrohung durch den Klimawandel sind; in der Erwägung, dass diese Gebietskörperschaften für ein Drittel der öffentlichen Ausgaben und zwei Drittel der öffentlichen Investitionen verantwortlich zeichnen und es deshalb von wesentlicher Bedeutung ist, Mechanismen wie den Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie zu schaffen, mit dem die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die für die Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU zuständig sind, zusammengebracht werden sollen;

Q. in der Erwägung, dass die Klimakrise in engem Zusammenhang mit anderen Krisen wie der Krise der biologischen Vielfalt sowie der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftskrise steht; in der Erwägung, dass diese Krisen zwar parallel, aber jeweils unterschiedlich und angemessen angegangen werden müssen;

R. in der Erwägung, dass der EU-Solidaritätsfonds seit seiner Einrichtung im Jahr 2002 bei mehr als 90 Katastrophen aktiviert wurde und dabei über 5,5 Mrd. EUR in 23 Mitgliedstaaten und einem Beitrittsland mobilisiert wurden; in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des EU-Solidaritätsfonds im Rahmen der Reaktion der EU auf den COVID-19-Ausbruch erweitert wurde, sodass auch Notstandssituationen großen Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit abgedeckt werden, und dass der Höchstbetrag für Vorschusszahlungen angehoben wurde;

S. in der Erwägung, dass beim Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft alle Interessenträger in der Gesellschaft, insbesondere die Privatwirtschaft, die Sozialpartner, die Bürgerinnen und Bürger sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingebunden werden müssen und dass dieser Übergang mit robusten und inkludierenden sozialen Maßnahmen einhergehen muss, um für einen fairen und gerechten Übergang Sorge zu tragen, bei dem die Erhaltung und die Schaffung von Arbeitsplätzen — insbesondere hochwertige Arbeitsplätze in der grünen und blauen Wirtschaft — gefördert werden;

Donnerstag, 25. März 2021

T. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nationale Energie- und Klimapläne verabschiedet haben und die Regionen entsprechende regionale Pläne vorlegen sollten, um die Emissionen einzudämmen und entsprechende Anpassungsmaßnahmen durchzuführen, mit denen der Weg für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 bereitet werden soll;

U. in der Erwägung, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis spätestens 2050 durch eine Kombination von öffentlicher Finanzierung auf Unionsebene und nationaler Ebene sowie durch die Schaffung der richtigen Bedingungen für die private Finanzierung verwirklicht werden kann;

V. in der Erwägung, dass durch Energiequellen, die auf fossilen Brennstoffen und insbesondere auf entsprechenden festen Brennstoffen beruhen, die Bemühungen um die Klimaneutralität beeinträchtigt werden und die Europäische Union deshalb einen einheitlichen Regelungsrahmen schaffen sollte, um anstelle der Nutzung von auf fossilen Brennstoffen basierenden Energiequellen die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Solarenergie und Energie aus Biomasse weiter zu fördern; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Geltung verschafft werden sollte, der darauf abzielt, die Energienachfrage und -versorgung effizienter zu gestalten, und der im Rahmen der Kohäsionspolitik bei allen energiebezogenen Investitionen angewandt und beachtet werden sollte; in der Erwägung, dass die vorübergehende Nutzung von auf Erdgas beruhenden Energiequellen für viele Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2025 unentbehrlich sein könnte, um eine faire Energiewende herbeizuführen, bei der weder der Gesellschaft geschadet noch jemand vernachlässigt wird; in der Erwägung, dass regionale Umweltstrategien mit ambitionierten Klimaschutzzielen verknüpft werden sollten, die über das übergeordnete Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 hinausgehen, und dass im Rahmen dieser Strategien bis zum 31. Dezember 2025 die Unterstützung für fossile Brennstoffe, auch für Gasinfrastrukturprojekte, auslaufen und stattdessen ihre Ersetzung durch nachhaltig erzeugte erneuerbare Energie, Werkstoffe und Produkte unterstützt sowie Ressourceneffizienz und die nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über den EFRE/KF ([14]) gefördert werden sollte;

W. in der Erwägung, dass mit regionalen Umweltstrategien Vollbeschäftigung und stabile Beschäftigungsverhältnisse sowie sozialer Fortschritt und die Freiheit von Diskriminierung angestrebt werden sollten, damit besser gegen die Auswirkungen des Klimawandels und den Verlust an biologischer Vielfalt vorgegangen werden kann;

X. in der Erwägung, dass in Abfallbewirtschaftungsplänen die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft befolgt werden sollten und diese Pläne Teil der regionalen Umweltstrategien sein sollten;

Y. in der Erwägung, dass ein Steuerungsmodell der Union mit mehreren Ebenen, das auf aktiver und konstruktiver Partnerschaft zwischen verschiedenen Ebenen der Steuerung und den Interessenträgern beruht, für den Übergang zur Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Gemeinschafts- und Bürgerinitiativen den ökologischen Wandel maßgeblich unterstützen und an der Bekämpfung des Klimawandels mitwirken können;

Z. in der Erwägung, dass die makroregionalen Strategien der EU dazu beitragen können, wichtige Branchen und Bereiche für die Zusammenarbeit verschiedener Regionen zu ermitteln, die mit gemeinsamen Herausforderungen konfrontiert sind, etwa in den Bereichen Klimawandel, Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung des Klimawandels, biologische Vielfalt, Verkehr, Abfallbewirtschaftung, länderübergreifende Projekte und nachhaltiger Tourismus;

1. erachtet es als sehr wichtig, Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen und dabei im Interesse der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung die Verpflichtungen der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals einzuhalten und die Taxonomie-Verordnung der EU uneingeschränkt zu beachten, wobei die sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Aspekte zu berücksichtigen sind, um für einen fairen Übergang für alle Gebiete und die dortige Bevölkerung Sorge zu tragen, ohne jemanden außer Acht zu lassen; weist darauf hin, dass der aus der Taxonomie-Verordnung stammende Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für alle Investitionen verankert werden muss;

2. begrüßt den Vorschlag der Kommission zum Europäischen Klimagesetz, einem Eckpfeiler des europäischen Grünen Deals, mit dem das Ziel, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen, einschließlich der Zwischenziele für 2030 und 2040 — wie vom Europäischen Parlament gefordert — im Unionsrecht verankert wird, und begrüßt, dass es in konkrete Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden muss, bei denen mit Blick auf die einzelnen Gebiete deren jeweilige Zwänge beachtet und deren jeweilige Stärken hervorgehoben werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der europäische Grüne Deal darauf ausgerichtet ist, das Naturkapital der Union zu schützen, zu bewahren und zu stärken sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen;

([14]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2018)0372).

3. betont, dass sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften politisch klar zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bekennen müssen, und betont, dass der auf mehreren Ebenen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften geführte Dialog über die Planung und Umsetzung nationaler Maßnahmen für den Klimaschutz, für den direkten Zugang zu Finanzmitteln für lokale Gebietskörperschaften und zur Überwachung des Fortschritts bei den beschlossenen Maßnahmen verstärkt werden muss und dass sie diesbezüglich dringend mit den entsprechenden Finanz- und Verwaltungsinstrumenten ausgestattet werden müssen; ist zudem der Ansicht, dass den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in allen Phasen der Planung, Ausarbeitung und Umsetzung der Projekte eine entscheidende Funktion zukommt;

4. fordert die nationalen und regionalen Programmplanungsbehörden auf, bei der laufenden Ausarbeitung der nationalen und regionalen Programme die transformative Wirkung der Klima- und Umweltschutzmaßnahmen so gut wie möglich zu nutzen;

5. stellt fest, dass etwaige Anpassungen der Politik in Bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris und seiner Fünfjahresberichte in einer für die Kohäsionspolitik geeigneten und angemessenen Art und Weise berücksichtigt werden sollten, wie es bei der Halbzeitüberprüfung des EFRE und des Kohäsionsfonds der Fall ist;

6. fordert alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, lokale und regionale Klimastrategien zu verabschieden, mit denen die Ziele auf der Ebene der EU in konkrete lokale Ziele umgesetzt werden, und zwar auf der Grundlage eines umfassenden ortsbezogenen oder gebietsorientierten Ansatzes, der eine langfristige Perspektive für den klimapolitischen Übergang und eine bessere Inanspruchnahme der finanziellen Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik vorsieht; betont, dass regionale Umweltstrategien Abfallbewirtschaftungspläne enthalten sollten;

7. hebt hervor, dass der Kohäsionspolitik im Zusammenwirken mit anderen Politikbereichen bei der Bekämpfung des Klimawandels und bei der Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und der Zwischenziele für 2030 bzw. 2040 eine entscheidende Funktion zukommt und dass es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften obliegt, eine weitreichende Reform der Investitionsstrategien durchzuführen;

8. fordert Anstrengungen, um für mehr Kohärenz und bessere Koordinierung zwischen der Kohäsionspolitik und anderen EU-Politikbereichen zu sorgen, damit Klimaaspekte besser in politische Strategien einbezogen, wirksamere ursachenbezogene Maßnahmen gestaltet und EU-Mittel gezielt bereitgestellt werden und sich folglich die Umsetzung von klimapolitischen Strategien vor Ort verbessert;

9. weist erneut darauf hin, dass mit klimapolitischen Maßnahmen Vollbeschäftigung und stabile Beschäftigungsverhältnisse angestrebt werden sollten, darunter auch Arbeitsplätze in der grünen und der blauen Wirtschaft und Schulungen, mit denen zu einem fairen sozialen Fortschritt beigetragen werden kann, und ist der Ansicht, dass mit klimapolitischen Maßnahmen die am stärksten vom Klimawandel betroffenen Arbeitsplätze geschützt werden müssen, indem neue Arbeitsplätze in der grünen Wirtschaft geschaffen werden, sodass Arbeitnehmer beim Übergang bestimmter Wirtschaftszweige zur grünen Wirtschaft nicht zurückgelassen werden; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dem Kampf gegen den Klimawandel, den Bemühungen um eine inklusionsgeprägte, nachhaltige Entwicklung und soziale Gerechtigkeit sowie dem Kampf gegen Armut bzw. Energiearmut und Maßnahmen, die sich gegen Strategien zulasten von schutzbedürftigen Gruppen und Randgruppen richten, Vorrang einzuräumen; betont in diesem Zusammenhang, dass im Kampf gegen die Energiearmut weitere Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten;

10. begrüßt den Standpunkt des Europäischen Rates und die Tatsache, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Kenntnis genommen hat, wonach die Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und mit dem Grundsatz der Schadensvermeidung des europäischen Grünen Deals im Einklang stehen sollten; weist außerdem darauf hin, dass der neue Legislativrahmen für die Kohäsionspolitik neben den für alle Strukturfonds geltenden Querschnittsgrundsätzen auch den aus der Taxonomie-Verordnung stammenden Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst;

11. betont, dass Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren, tragfähigen, kreislauforientierten und sozial ausgewogenen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union und für die Erhaltung des sozialen Zusammenhalts in der Union sind, wodurch zur Schaffung neuer Investitionsmöglichkeiten in die Bereiche Landwirtschaft, Handel, Verkehr, Energie und Infrastruktur beigetragen, ein sichererer und umweltfreundlicherer Verbrauch gefördert und das Lebensumfeld und Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten wird;

12. weist darauf hin, dass es von überragender Bedeutung ist, im Rahmen der Kohäsionspolitik und auch unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive die Grundsätze der Steuerung auf mehreren Ebenen und der Partnerschaft zu achten, da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unmittelbar für Umwelt und Fragen des Klimawandels zuständig sind und 90 % der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und 70 % der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels umsetzen; weist zudem darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auch Maßnahmen ausarbeiten können, mit denen sie klimafreundliches Verhalten der Bürgerinnen und Bürger fördern, etwa im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung, intelligenter Mobilität und nachhaltigem Wohnraum; beharrt darauf, dass der Übergang zu Klimaneutralität gerecht und inklusiv sein muss, wobei insbesondere die Menschen zu berücksichtigen

sind, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben; stellt fest, dass die vom Übergang zur Klimaneutralität am stärksten betroffenen Gebiete unterstützt werden müssen, damit sich die regionalen Unterschiede nicht vergrößern und die Arbeitskräfte und die lokalen und regionalen Gemeinschaften gestärkt werden; fordert alle staatlichen Ebenen auf, ihr Möglichstes zu tun, um die verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit einschließlich der ebenenübergreifenden Regierungszusammenarbeit und die interregionale, interkommunale und grenzübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, damit Wissen und Beispiele im Zusammenhang mit bewährten Verfahren für im Rahmen der Kohäsionspolitik geförderte Klimaschutzvorhaben und -initiativen ausgetauscht werden können;

13. fordert, dass mit umfassenden regionalen Umweltschutzstrategien die nachhaltige Entwicklung gesichert und die Folgen des Klimawandels eingedämmt werden, indem die Energiewende hin zu erneuerbaren Quellen, die biologische Vielfalt und die Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden; ist der Ansicht, dass in diesen regionalen Strategien die Bürgerbeteiligung und lokal initiierte und geleitete Projekte gefördert und die Zusammenarbeit zwischen den Regionen intensiviert werden sollte, auch durch grenzübergreifende Projekte; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den Regionen und den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren zu fördern und zu erleichtern; erachtet es als sehr wichtig, den Grundsatz der Partnerschaft bei allen Formen der Planung, Umsetzung und Überwachung der EU-Kohäsionspolitik zu pflegen und eine enge Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Bürgerinnen und Bürgern, nichtstaatlichen Organisationen und Interessenträgern aufzubauen; unterstreicht, dass öffentliche Konsultationen sorgfältig und sinnhaft gestaltet sein sollten, wobei die aktive und repräsentative Mitwirkung von Gemeinschaften und Interessenträgern an der Entscheidungsfindung weiterentwickelt werden muss, damit die Eigenverantwortung für Entscheidungen, Pläne und Initiativen und die Beteiligung an Maßnahmen gestärkt wird; betont, dass auf lokaler Ebene gesteuerte Initiativen und Projekte, mit denen zu Klimaneutralität beigetragen wird, sehr wichtig sind;

14. ist der Ansicht, dass die Kohäsionspolitik zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des europäischen Grünen Deals beitragen sollte, um gegen den Klimawandel vorzugehen, insbesondere durch eine wirksame, transparente, umfassende, ergebnisorientierte und leistungsbasierte Methode zur Überwachung von Klimaschutzausgaben, bei denen den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf alle Menschen und Regionen in der EU Rechnung getragen wird; fordert, dass diese Methode in allen Programmen des mehrjährigen Finanzrahmens und des Aufbauplans der EU angewendet wird, insbesondere für die Basisinfrastruktur in wichtigen Wirtschaftszweigen wie Energieerzeugung und -versorgung, Verkehr, Wasser- und Abfallbewirtschaftung und öffentliche Gebäude; vertritt die Auffassung, dass weitere Maßnahmen notwendig sein könnten, falls die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele der Union unzureichend sein sollten;

15. hebt hervor, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine entscheidende Aufgabe dabei zukommt, für alle einen fairen Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu erreichen, in deren Mittelpunkt der soziale, wirtschaftliche und territoriale Zusammenhalt steht, und fordert mehr Investitionen in die grüne und blaue Wirtschaft und mehr Innovation im Rahmen der Kohäsionspolitik sowie eine erweiterte Anwendung von naturbasierten Lösungen; betont, dass mehr Synergieeffekte zwischen den einzelnen Förderquellen auf Unionsebene, nationaler und regionaler Ebene sowie stärkere Verknüpfungen öffentlicher und privater Finanzierung erforderlich sind, um die Wirksamkeit der regionalen Umweltstrategien bei den Maßnahmen gegen den Klimawandel zu erhöhen; weist darauf hin, dass dies ohne eine deutliche Schwerpunktsetzung auf Kompetenzen nicht möglich wäre; ist der Ansicht, dass regionale Umweltstrategien auch dazu dienen sollten, die Verwaltungskapazität der lokalen und regionalen staatlichen Stellen zu verbessern und deren Potenzial für die Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Wettbewerbsfähigkeit auszubauen;

16. betont, dass Gemeinschafts- und Bürgerinitiativen den ökologischen Wandel, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel nachdrücklich unterstützen können und dass lokale Aktionsgruppen und das LEADER-Programm hierzu die vorrangigen Instrumente sein können; legt den Mitgliedstaaten und den regionalen Gebietskörperschaften daher nahe, diese Programme und ihre regionalen Umweltstrategien aufeinander abzustimmen;

17. hebt hervor, dass das Konzept der intelligenten Dörfer für die Bewältigung der klimabezogenen Herausforderungen der Union wichtig ist, und begrüßt seine Einbeziehung in die künftige GAP und die Kohäsions- und Regionalpolitik der Union; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten den Ansatz der intelligenten Dörfer in ihre Programme zur Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik auf nationaler und regionaler Ebene sowie in ihre nationalen GAP-Strategiepläne, die die Ausarbeitung von Strategien für intelligente Dörfer ([15]) auf nationaler Ebene erfordern, aufnehmen; betont den Stellenwert des LEADER/CLLD-Ansatzes bei der Umsetzung von Strategien für intelligente Dörfer, die stärker auf Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Innovation ausgerichtet sein sollten;

([15]) Artikel 72b (Änderungsantrag 513) des Standpunkts des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0287).

18. hebt hervor, dass die makroregionalen Strategien der EU zum Aufbau von Formen der Zusammenarbeit beitragen sollten, die der Lösung von regionalen Problemen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel dienen, und dass diese Strategien daher bei der Annahme neuer Programme in Erwägung gezogen werden sollten, da ein integrierter Ansatz und strategische Planung von überragender Bedeutung sind;

19. fordert, dass bei der Berechnung der Förderfähigkeit von Projekten, die das Kultur- und Naturerbe betreffen, ökologische und soziale Kriterien und die Erhaltung des Naturerbes in gleichem Maße berücksichtigt werden wie wirtschaftliche Kriterien;

20. betont, dass Projekte, in denen Wissenschaft, Innovation und bürgerschaftliches Engagement vereint werden, unterstützt werden müssen, etwa das Projekt „Neues Europäisches Bauhaus", bei dem es hauptsächlich um die Klimaresilienz von Kultur und Architektur geht;

21. weist darauf hin, dass der Erfolg regionaler Umweltstrategien gleichfalls von stabilen Forschungs- und Innovationsstrategien abhängt, auch auf lokaler und regionaler Ebene; regt an, dass lokale Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zusammenarbeiten, etwa bei Initiativen innerhalb des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts und seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC);

22. fordert die Kommission auf, unter Anlegung eines gemeinsamen Maßstabs für alle Mitgliedstaaten die Fortschritte der nationalen Regierungen und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei Maßnahmen gegen den Klimawandel auf allen Ebenen zu überwachen und die Querverbindungen zwischen den umweltpolitischen Maßnahmen und der Wirtschaft zu bewerten; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf nationaler Ebene wirksam in die Bewertung der Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Semesters einbezogen werden sollten; betont, dass die Wirksamkeit und die Komplementarität der ESI-Fonds und anderer EU-Programme und -Instrumente wie des ELER, des EMFF, des LIFE, von Horizont Europa und von Kreatives Europa im Hinblick auf Maßnahmen gegen den Klimawandel verbessert werden müssen; legt den Mitgliedstaaten nahe, diese Komplementarität durch eine ambitionierte territoriale Anwendung ihrer nationalen Aufbaupläne sicherzustellen und alle einschlägigen Akteure in den Regionen einzubeziehen; fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, ein regelmäßig aktualisiertes Scoreboard zur Messung der territorialen Auswirkungen der Aufbaumaßnahmen des Staates und der Union einzurichten und dabei besonderes Augenmerk auf den Beitrag dieser Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel zu legen;

23. unterstützt die Vereinbarung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, der den Verzicht auf schädliche Subventionen, Unterstützung für die vollständige Abschaffung der direkten und indirekten Subventionen für fossile Brennstoffe bis spätestens 2025 und die Sicherstellung der allgemeinen Finanzierungs- und Programmplanungsprioritäten vorsieht, in denen der Klimanotstand zum Ausdruck kommt und mit denen dazu beigetragen wird, dass Klimaschutzerwägungen systematisch in alle Bereiche einbezogen werden und das Gesamtziel erreicht wird, mindestens 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung der Klimaschutzziele zu verwenden, was bedeutet, dass mindestens 547 Mrd. EUR der neuen EU-Finanzmittel für den ökologischen Wandel zur Verfügung gestellt werden; hält es für sehr wichtig, dass bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik bestimmte Grundsätze beachtet werden, etwa die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, einen fairen und sozial inkludierenden Übergang, ein rechtlich bindendes klimaschutzbezogenes Ausgabenziel von 30 % und ein auf die biologische Vielfalt bezogenes Ausgabenziel von 10 %; betont daher, dass in Betracht gezogen werden könnte, eine transparente, umfassende und aussagekräftige Methode zur Nachverfolgung anzunehmen, die bei Bedarf im Zuge der Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens sowohl hinsichtlich klimaschutzbezogener Ausgaben als auch hinsichtlich Ausgaben im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt angepasst werden könnte;

24. begrüßt das politische Ziel 2 (PZ 2) der vorgeschlagenen neuen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ([16]), mit dem ein grünerer, CO_2-armer Übergang zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch Förderung von sauberer Energie und einer fairen Energiewende, von Investitionen in die grüne und blaue Wirtschaft, der Kreislaufwirtschaft, der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements angestrebt wird; weist darauf hin, dass die thematische Konzentration des EFRE für das PZ 2 am besten auf regionaler Ebene angewendet werden sollte, um den einzelnen regionalen Besonderheiten in Bezug auf das Klima gerecht zu werden;

25. begrüßt die im Rahmen des Trilogs erzielte Einigung in Bezug auf den Fonds für einen gerechten Übergang mit zusätzlichen Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (NextGenerationEU) und in Bezug auf die beiden zusätzlichen Pfeiler des Mechanismus für einen gerechten Übergang, insbesondere die spezielle Regelung im Rahmen von InvestEU und die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, die zur Milderung der sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu Klimaneutralität für die schwächsten Regionen in der EU beitragen soll; betont, dass der Fonds für einen

([16]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)0375).

gerechten Übergang ein neues Instrument sein soll, mit dem die vom Übergang zur Klimaneutralität am stärksten betroffenen Gebiete unterstützt werden sollen, wobei die Zunahme regionaler Unterschiede zu verhindern ist; bedauert jedoch, dass der von der Kommission vorgeschlagene Aufstockungsbetrag im Rahmen der politischen Einigung des Rates in Bezug auf NextGenerationEU um zwei Drittel von 30 Mrd. EUR auf 10 Mrd. EUR gekürzt wurde; hebt hervor, dass diese Kürzungen der Verwirklichung der zentralen Ziele des Fonds abträglich sind und so zusätzlicher Druck auf die nationalen Haushalte erzeugt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittel so schnell wie möglich zu binden und bei der Verteilung der Mittel die Gebiete in äußerster Randlage besonders zu beachten, da diese Gebiete in erheblichem Ausmaß vom Klimawandel betroffen und Naturkatastrophen wie Wirbelstürmen, Vulkanausbrüchen, Dürren, aber auch Überschwemmungen und dem Anstieg des Meeresspiegels ausgesetzt sind;

26. begrüßt den Vorschlag zu der Aufbauhilfe REACT-EU, da damit die Krisenreaktions- und Krisenbewältigungsmaßnahmen fortgesetzt und mit zusätzlichen Ressourcen für bestehende kohäsionspolitische Programme aufgestockt werden;

27. bekräftigt, dass den Besonderheiten aller Regionen, wie in Artikel 174 AEUV dargelegt, beim Übergang vollständig Rechnung getragen werden muss, damit keine Region abgehängt wird, insbesondere indem das Hauptaugenmerk auf ländliche Gebiete, vom industriellen Wandel betroffene Gebiete und Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen gerichtet wird, um für eine insgesamt harmonische Entwicklung dieser Gebiete Sorge zu tragen; hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, für den Fall einer Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen die Besonderheiten der in Artikel 174 AEUV aufgeführten Gebiete zu evaluieren; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sämtliche Finanzierungsinstrumente (sowohl aus dem Unionshaushalt als auch aus anderen Finanzierungsinstitutionen der Union wie der EIB) in Anspruch nehmen müssen, um die Klimakrise zu bekämpfen und lokale Gemeinschaften widerstandsfähiger zu machen und gleichzeitig den Weg für die Erholung nach der COVID-19-Pandemie zu ebnen; betont insbesondere, dass zusätzliche Instrumente, mit denen direkter Zugang zu Unionsmitteln gewährt wird, eingerichtet werden sollten, z. B. innovative Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung gemäß dem EFRE (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013) oder die künftige Europäische Stadtinitiative für den Zeitraum nach 2020 gemäß der Verordnung über den EFRE/KF (Artikel 10), insbesondere für Projekte im Rahmen des Grünen Deals;

28. ist der Ansicht, dass innovative, inklusive und nachhaltige Lösungen zur Stärkung und Attraktivierung des ländlichen Raums als Wohn- und Arbeitsort ein zentrales Element bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik sein sollten;

29. weist darauf hin, dass für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV eine Sonderregelung gilt, wonach spezifische Maßnahmen festgelegt werden können, mit denen ihren Besonderheiten Rechnung getragen wird; fordert, dass diesen Gebieten die erforderlichen finanziellen Mittel zugewiesen werden, damit sie den ökologischen Wandel bewerkstelligen und sich an die Auswirkungen des Klimawandels, für die sie besonders anfällig sind, anpassen können; fordert außerdem die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für nachhaltige Entwicklung und den ökologischen Wandel in den Gebieten in äußerster Randlage, um bewährte Verfahren zu ermitteln und nachhaltige Lösungen für Maßnahmen gegen den Klimawandel zu finden, die in anderen Gebieten der Union übernommen und dort angepasst werden könnten;

30. ist besorgt über die wirtschaftlichen Verluste aufgrund von Naturgefahren sowie den durch das Wetter und klimabedingte Extreme verursachten Schaden an von der EU geförderten Infrastrukturprojekten; fordert, Maßnahmen und Infrastrukturprojekte zu unterstützen, bei denen die Klima- und Umweltschutzvorschriften geachtet werden und die widerstandsfähiger gegenüber Naturgefahren sind;

31. betont, dass Inseln, insbesondere kleine Inseln, Gebiete in äußerster Randlage und Randgebiete bzw. abgelegene Gebiete als Innovationslabors für die Entwicklung sauberer Energie und intelligenter Mobilität und den Ausbau der Abfallbewirtschaftung und der Kreislaufwirtschaft im Rahmen des Übergangs zur Klimaneutralität eine wichtige Aufgabe wahrnehmen können, wenn sie mittels angemessener Instrumente, Unterstützung und Finanzhilfen ihr volles Potenzial entfalten können, sodass sie eine entscheidende Funktion bei der Erforschung des Klimawandels und der Forschung im Bereich biologische Vielfalt übernehmen können; weist erneut darauf hin, dass diese Inseln und Gebiete Zugang zu ausreichenden wirtschaftlichen Ressourcen und geeigneten Schulungen haben sollten, um integrierte, branchenbezogene und innovative Interventionen im Interesse der nachhaltigen Entwicklung der Infrastruktur und der lokalen Wirtschaft umsetzen zu können; unterstreicht das Potenzial erneuerbarer Energieträger in Randgebieten und Gebieten in äußerster Randlage, das sich aus den geografischen und klimatischen Gegebenheiten dieser Gebiete ergibt;

32. hält es für dringend geboten, an die Ergebnisse von Initiativen wie „Für Inseln optimierte neue Energielösungen", „Intelligente Inseln" und „Saubere Energie für EU-Inseln", die auch Inseln mit dem Status überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG) umfassen, anzuknüpfen, um den Übergang zwischen den Programmplanungszeiträumen 2014–2020 und 2021–2027 zu bewerkstelligen; fordert die Kommission in dieser Hinsicht auf, einen nutzungsfreundlichen Leitfaden auszuarbeiten, um staatlichen Stellen auf regionaler und lokaler Ebene die Möglichkeit zu bieten, konsolidierte bewährte Verfahren zur Energiewende und zur Dekarbonisierung von Wirtschaftszweigen zur Kenntnis zu nehmen und in die Praxis umzusetzen; begrüßt das Memorandum von Split, in dem die Leitfunktion von Inselgemeinschaften bei der Energiewende anerkannt wird; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Austauschs über bewährte Verfahren und der Förderung des gegenseitigen Lernens;

33. betont, dass in regionalen Umweltstrategien die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Ressourceneffizienz in der Land-, Lebensmittel- und Forstwirtschaft gefördert werden sollte, wobei die Wettbewerbsfähigkeit dieser Wirtschaftszweige zu berücksichtigen ist; regt an, dass die zuständigen staatlichen Stellen allen Optionen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die für die Umwelt, die regionale Wirtschaft und die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten von Vorteil sind, Vorrang einräumen; besteht darauf, dass bei den Umweltstrategien besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, Materialien, für deren Herstellung in großen Mengen fossile Ressourcen verbraucht werden, durch biobasierte Materialien aus der Forst- und Landwirtschaft zu ersetzen, zumal diese beiden Wirtschaftszweige sowohl als CO_2-Emittenten als auch als CO_2-Senken fungieren; betont, dass die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung für den kontinuierlichen Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre unentbehrlich ist und es außerdem ermöglicht, erneuerbare und klimafreundliche Rohstoffe für Holzerzeugnisse bereitzustellen, die Kohlenstoff speichern und als Ersatz für aus fossilen Rohstoffen hergestellte Materialien und Brennstoffe dienen können; unterstreicht, dass die dreifache Bedeutung der Wälder (Absorption, Speicherung und Substitution) zur Reduzierung der CO_2-Emissionen in die Atmosphäre beiträgt, wobei gleichzeitig dafür Sorge zu tragen ist, dass die Wälder weiter wachsen und viele weitere Leistungen erbringen können, und dass die Wälder daher fester Bestandteil regionaler Umweltstrategien sein sollten;

34. betont, dass beim Übergang zu klimaneutralen industriellen Abläufen alle Wirtschaftszweige vertreten sein und unterstützt werden müssen, was zur Nachhaltigkeit der Union beiträgt, und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewahrt und der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt zwischen unterschiedlichen Regionen der Union aufrechterhalten werden muss; betont die strategische Bedeutung von aus erneuerbaren Quellen, nachhaltig und dezentral erzeugter Energie für die Entwicklung der Regionen der EU und der dort angesiedelten Unternehmen, insbesondere KMU; ist der Ansicht, dass wirksame regionale Umweltstrategien auch den Tourismusbetrieben zugutekommen, da mit diesen Strategien die Attraktivität vieler Regionen der Union als im Zeichen der Nachhaltigkeit stehende Ziele gesteigert und insgesamt eine neue Art des verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus gefördert werden könnte;

35. hebt hervor, dass die Verringerung des Flächenverbrauchs, insbesondere der Flächenversiegelung, als wichtiges Entscheidungskriterium bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik zusätzlich zu regionalen Umweltstrategien Berücksichtigung finden sollte, um das Potenzial und die vielfältigen Formen der Landnutzung im Kampf gegen den Klimawandel (Wasser- und CO_2-Speicherung, Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, Ernährungssicherung, Produktion biogener Ressourcen) bestmöglich zu erhalten;

36. betont, dass die Energiebesteuerungsrichtlinie ([17]) im Einklang mit dem Verursacherprinzip und unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen überarbeitet werden muss, damit nachhaltige Energiequellen spätestens ab 2025 gefördert und fossile Brennstoffe zurückgedrängt werden;

37. betont, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung als Querschnittsprinzip in allen Tätigkeiten, Strategien und Programmen der Union, auch in der Kohäsionspolitik, uneingeschränkt durchgesetzt und als fester Bestandteil betrachtet werden sollte;

38. begrüßt die Vorstellung der „Strategie für eine Renovierungswelle“ als eine der wesentlichen Strategien, die dazu beitragen, die Union bis 2050 klimaneutral zu machen; hebt hervor, dass die Energiearmut im Rahmen einer breiter angelegten Armutsbekämpfungsstrategie der Union durch ein Gebäudesanierungsprogramm für armutsgefährdete Haushalte und Haushalte mit niedrigem Einkommen in Angriff genommen werden muss;

39. fordert, dass der Übergang zur Kreislaufwirtschaft nach dem aktualisierten Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft auf der Grundlage von Wiederverwendung und Reparatur auch künftig gefördert wird, um Ressourceneffizienz zu fördern und den nachhaltigen Verbrauch anzukurbeln, indem zusätzlich zu einem angemessenen Regelungsrahmen und einer Reihe konkreter, weitreichender und ambitionierter Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft auf der Ebene der EU die Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine verbindliche Kennzeichnung über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten informiert werden; betont, dass die Schaffung und Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe vor allem auf der Grundlage biogener Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft von zentraler Bedeutung für die Schaffung nachhaltigen Wachstums und umweltverträglicherer Arbeitsplätze ist; erachtet es als dringend geboten, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft weiter zu unterstützen und der Abfallhierarchie Vorrang einzuräumen; fordert die Erstellung von lokalen Plänen für die Kreislaufwirtschaft und eine in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen umweltgerechte und ambitionierte Gestaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch lokale und regionale Gebietskörperschaften, wodurch die Widerstandsfähigkeit der Industrie und die strategische Autonomie der Europäischen Union gesteigert wird;

([17]) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

40. fordert weitere Investitionen in die nachhaltige Mobilität, etwa in den Schienenverkehr und nachhaltige innerstädtische Mobilität für grünere Städte mit einer besseren Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger;

41. begrüßt die Bemühungen der Europäischen Investitionsbank (EIB), ihre Finanzierungspolitik im Bereich der Energiewirtschaft zu überarbeiten und 50 % ihrer Tätigkeit der Klimapolitik und Umweltverträglichkeit zu widmen; fordert die EIB auf, sich für den nachhaltigen Übergang zur Klimaneutralität einzusetzen und dabei besonderes Augenmerk auf die von diesem Übergang am stärksten betroffenen Regionen zu legen;

42. befürwortet eine intensive Einbindung von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) in den Übergang und in die Gestaltung und Umsetzung der regionalen Umweltstrategien, da diese Akteure nicht nur im lokalen Wirtschaftsgefüge gut verankert, sondern auch von den Strategien des Grünen Deals betroffen sind; hält es für entscheidend, KKMU durch zielgerichtete Förderung bei der Weiterbildung und Umschulung zu unterstützen, damit sie die Chancen des ökologischen Wandels nutzen können;

43. fordert die Kommission auf, die Entwürfe der Ausgabenpläne an den maximal möglichen Klimaschutzzielen auszurichten;

44. hebt den Vorschlag hervor, der von der Kommission in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgelegt wurde und vorsieht, dass Städte mit mindestens 20 000 Einwohnern Pläne für die Stadtbegrünung ausarbeiten sollen, um biologisch vielfältige und zugängliche städtische Wälder, Parkanlage, Gärten, Stadtbauernhöfe, begrünte Dächer und Mauern sowie Alleen zu schaffen; weist nochmals darauf hin, dass sich solche Maßnahmen günstig auf das städtische Mikroklima und die Gesundheit, insbesondere schutzbedürftiger Gruppen, auswirken; befürwortet diese Maßnahmen und fordert die Mobilisierung politischer, rechtlicher und finanzieller Instrumente für deren Umsetzung;

45. fordert die Einrichtung wirksamer Verfahren für die regionale und interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Verhütung von Naturkatastrophen, auch im Hinblick auf Kapazitäten für die Reaktion auf solche Katastrophen sowie ihre Bewältigung und die gegenseitige Hilfeleistung im Ernstfall;

46. fordert, dass der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung von Bemühungen im Bereich der Risikoprävention mehr Bedeutung beigemessen wird, damit auf regionaler und lokaler Ebene eine Anpassung an die gegenwärtigen und künftigen Auswirkungen des Klimawandels erfolgt;

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.